

## **Kooperationsprojekt Jagdkataster – Einsatz und Mehrwerte kommunaler Geoinformationen**

**Zum Aufbau und zur Aktualisierung des vom Landesjagdgesetz vorgeschriebenen Jagdkatasters bietet der Rheinisch-Bergische Kreis in Kooperation mit dem Oberbergischen Kreis den Jagdgenossenschaften eine umfangreiche Serviceleistung an. Die Dienstleistung umfasst neben der Bearbeitung von jagdlichen Bereichen über das Geoportal des Rheinisch-Bergischen Kreises (RBK-Geoportal) die Aufbereitung der benötigten Daten des Liegenschaftskatasters in weiter verarbeitungsfähigen Strukturen.**

**Durch die enge Zusammenarbeit zwischen Katasterverwaltung und Jagdgenossenschaft kann jederzeit ein aktuelles Jagdkataster abgerufen werden, gleichzeitig wird die Verbreitung der Geobasisdaten der Katasterverwaltung gefördert.**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Jagdbezirke an Jagdausübungsberechtigte befristet zu verpachten und den daraus erwirtschafteten Pachtzins an die Jagdgenossen (Grundeigentümer) entsprechend der Flächengrößen auszuführen (Auskehrung). Nach Landesjagdgesetz NRW sind die Jagdgenossenschaften dazu verpflichtet, ein Jagdkataster zu führen und fortzuschreiben.

Für die Jagdgenossenschaft ist von großer Bedeutung, dass im Jagdkataster bejagbare Flurstücke beziehungsweise Flurstücksteile korrekt und aktuell dargestellt sind. Zum einen wird damit das Pachtobjekt Jagdbezirk für Pächter und Verpächter genau definiert, zum anderen ermöglicht es der Jagdgenossenschaft auch die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, nämlich dem jeweiligen Grundeigentümer den ihm zustehenden Pachtanteil zukommen zu lassen. Ein weiterer Punkt betrifft den Wildschadensersatz. Für die Begleichung der durch das Wild angerichteten Schäden auf beispielsweise landwirtschaftlichen Nutzflächen sind laut Gesetzgeber die Jagdgenossenschaften zuständig. Diese haben im Regelfall den Wildschadensersatz im Pachtvertrag auf den Jagdpächter übertragen. Nach gültiger Rechtsprechung muss ein Jagdpächter aber nur Schäden auf solchen Flurstücken ersetzen, die jagdlich in seinem „Tätigkeits- bzw. Einflussbereich“ liegen, d.h. für die er handeln kann und für die er Pacht bezahlt. Sind die bejagbaren Bereiche im Jagdkataster falsch abgegrenzt, kann das zu ungewollten Streitigkeiten führen.

Daher werden von den bejagbaren Flächen laufend aktualisierte Daten zu Gemarkung, Flur, Flurstück, Flurstücksgröße, Grundbuchblattnummer und Eigentümer benötigt.

Die Vorgehensweise der Jagdgenossenschaften, die geforderten aktuellen Informationen zum Aufbau des Jagdkatasters zusammenzutragen, ist in der Praxis sehr unterschiedlich. Teilweise erfolgt eine Unterstützung durch die Kommunen, oft wird auf die Anzeige des Eigentumswech-

sels durch den Käufer bzw. Verkäufer vertraut. Nur wenige Jagdgenossenschaften, so eine aktuelle Umfrage des Dachverband RVEJ (Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften), greifen auf die Unterstützung der Katasterbehörden zurück.

Um dieses Missverhältnis aufzulösen, hat sich der Rheinisch-Bergische Kreis mit Vertretern von Jagdgenossenschaften ausgetauscht und einen Weg aufgezeigt und erarbeitet, wie der Rheinisch-Bergische Kreis die Jagdgenossenschaften beim Aufbau eines stets aktuellen Jagdkatasters unterstützen kann.

Der abgestimmte Service umfasst die Einsicht in verschiedene digitale Kartenwerke, Digitalisierungsmöglichkeiten für die Jagdgenossenschaften zur Erfassung der nicht bejagbaren Bereiche über das RBK-Geoportal, sowie Datenaufbereitungen und -abfragen zu benötigten Eigentümerangaben und Flächenanteilen von daraus resultierenden bejagbaren Flurstücken in den einzelnen Revieren. Die Datenlisten werden so aufbereitet, dass die Jagdgenossenschaften sie mit ihren Programmen direkt weiterverarbeiten können, um die Pachtzahlungen zu berechnen.

Die Katasterbehörden ziehen zur Abrechnung der Daten des Liegenschaftskatasters die Anzahl der bejagbaren Flurstücke heran und berechnen einen Serviceaufwand. Als Pauschalvertrag nach VermWertGebO NRW wird eine Vereinbarung mit mindestens zweijähriger Laufzeit abgeschlossen.

Die Zuständigkeit und die Kompetenz zur Definition der bejagbaren Flurstücke liegt bei der Jagdgenossenschaft. Die Möglichkeit diese Bereiche selbstständig über das Internet auf den Flurstücksgrenzen zu erfassen, führt zu einer neuen Qualität des aufzustellenden Jagdkatasters. Hierbei ist die Kombination von bereitgestellten Geobasisdaten (Liegenschaftskarte, Luftbild, Deutsche Grundkarte), sowie den Fach- und Ortskenntnissen der Jagdgenossenschaften sehr effektiv und zielführend.

Bei der anschließenden Datenmodellierung werden unter Einbeziehung von Revier- und Jagdbezirksgrenzen, den digitalisierten nicht bejagbaren (befriedeten) Flächen und den Informationen des Liegenschaftskatasters, die bejagbaren Flurstücke mit den Flächenanteilen für jedes Revier ermittelt. Ergänzt werden die Datensätze mit den notwendigen Eigentümerinformationen.

Der Rheinisch-Bergische Kreis und der Oberbergische Kreis verwenden zur Führung des Liegenschaftskatasters (ALKIS) identische Softwareprodukte; in den Bereichen Desktop-GIS und WebGIS-Technologie werden unterschiedliche Programme eingesetzt. Diesem Umstand ge-

schuldet, erfolgt im Rahmen einer Kooperation eine technische Aufteilung. Die Aufbereitung der Jagdkataster für die teilnehmenden Jagdgenossenschaften erfolgt getrennt in den beiden Landkreisen.

Im Geoportal des Rheinisch-Bergischen Kreises werden die nicht bejagbaren Gebiete erfasst. Als Digitalisierungsgrundlage dienen die wöchentlich aktualisierten Daten der Flurstücke und Nutzungen, sowie WebMap-Dienste der beiden Kreise und GeoBasis NRW. Mit der Software FME (FeatureManipulationEngine) verarbeitet der Rheinisch-Bergische Kreis die Daten weiter und bereitet diese auf. Die jeweilige Katasterverwaltung fügt abschließend die benötigten Eigentümerinformationen hinzu.

Mit Wermelskirchen hat die erste Jagdgenossenschaft im Frühjahr 2014 die Qualifizierungsmaßnahmen der nicht bejagbaren (befriedeten) Gebiete abgeschlossen, das Jagdkataster für eine Fläche von ca. 35 km<sup>2</sup> ist komplett überarbeitet. Erste Kontrollen haben gezeigt, dass die Qualität des Jagdkatasters wesentlich verbessert wurde.

Bei der jährlich wiederkehrenden Aktualisierungsabgabe des Jagdkatasters wird den Jagdgenossenschaften ein weiterer Service bereit gestellt. Die beiden Datenabgaben werden miteinander verglichen und Änderungen zu Eigentumsverhältnissen oder Flurstücksangaben im RBK-Geoportal als separate Ebene farbig aufbereitet.

Dieses Kooperationsprojekt macht deutlich, wie der Einsatz von kommunalen Geoinformationen zu Mehrwerten auf der Nutzerseite führt.

Die Erfassung der befriedeten Flächen einer Jagdgenossenschaft ist anfänglich ein Aufwand, den die Jagdgenossen selbst leisten. In den Folgejahren reduziert sich die Arbeit jedoch auf die Korrektur der veränderten Friedflächen.

Der Aufwand für die Berechnung der Auskehrung durch die in der Regel ehrenamtlich tätigen Jagdgenossen oder deren Beauftragte minimiert sich somit erheblich. Auch bei der Übernahme von Bodenordnungsverfahren (Flurbereinigungen, usw.) wird der Aufwand für die Jagdgenossenschaften deutlich geringer, da an den Friedflächen keine großen Veränderungen zu erwarten sind, die neuen Informationen des Liegenschaftskatasters aber automatisiert zur Verfügung stehen.